

PPWR in der Praxis

Verantwortung unter der PPWR:
Definitionen, Rollen und Pflichten

Dr. Bettina Sunderdiek, Daniela Jennes

Inhaltsüberblick

1. Einführung: Warum die PPWR die Verantwortlichkeiten neu ordnet
2. Rollenverständnis unter der PPWR: Erzeuger, Importeure und Vertreiber
3. Abgrenzung Erzeuger- versus Herstellerpflichten
4. Eigenmarken und Importe: typische Praxisfälle und Verantwortungswechsel
5. Serviceverpackungen – was ändert sich durch die PPWR
6. Welche Pflichten gelten für Verpackungen des elektronischen Handels
7. Was Unternehmen jetzt prüfen und klären sollten ...
8. Zulassungsverfahren für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht
9. European National Registers (EUNR)
10. Fragen & Diskussion

1. Warum die PPWR die Verantwortlichkeiten neu ordnet

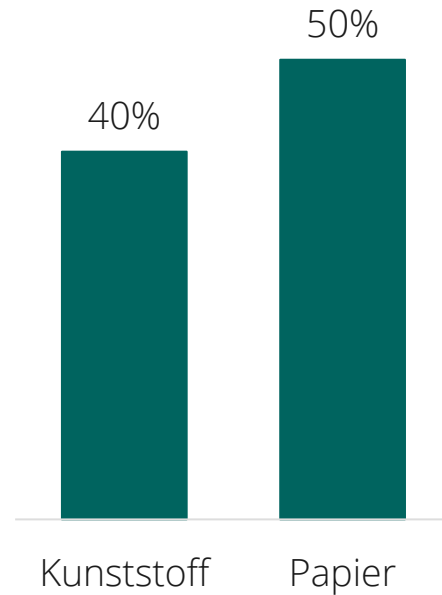
Einführung



Die europäische Verpackungsverordnung

Packaging and Packaging Waste Regulation

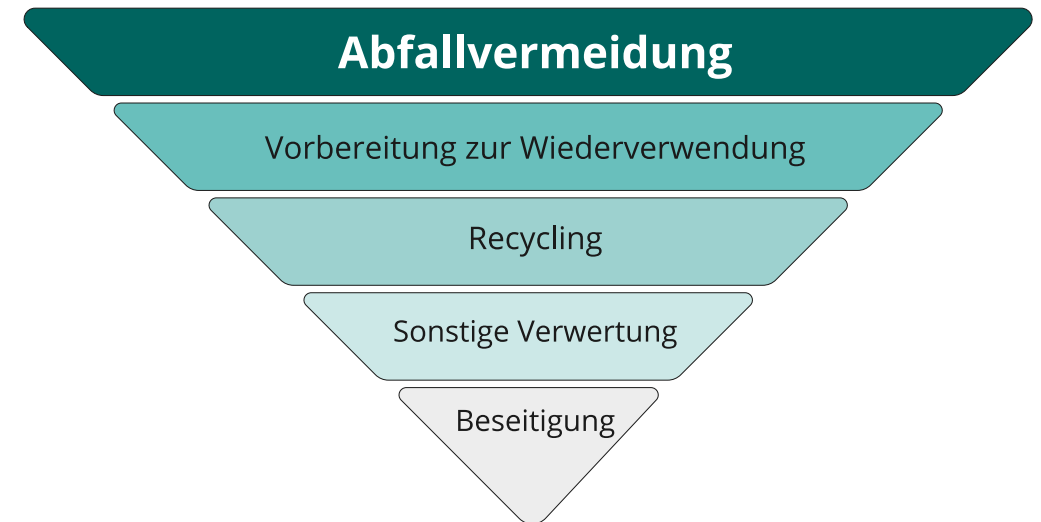
Verwendeter Anteil an Primärrohstoffen für Verpackungen EU*



Nutzungsdauer?



Abfallhierarchie der EU-Rahmenrichtlinie



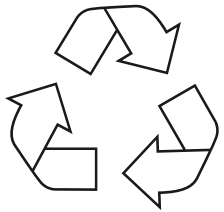
Verbindliche Vorgaben für
alle Verpackungen für
alle Mitgliedsstaaten.

* aus dem Erwägungsgrund 2 der PPWR, zurückgehend auf die Daten der Verpackungsabfälle 2010 bis 2021

Ziele der PPWR

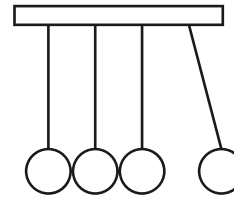
Einheitliche EU-Regeln für nachhaltige Verpackungen und einen fairen Wettbewerb

Umwelt- und Ressourcenschutz



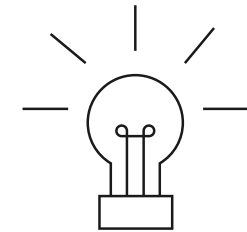
- Vermeidung von Verpackungsabfällen, Förderung der Kreislaufwirtschaft
- Stärkung der Wiederverwendung des hochwertigen Recyclings

Binnenmarkt und Harmonisierung



- Vermeidung von Handelshemmnissen durch einheitliche EU-Regeln
- Gleichbehandlung von Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten

Innovation und Verbraucherschutz



- Förderung von Innovationen bei Verpackungen
- Verbesserung von Verbraucherinformationen über Umweltaspekte und Entsorgung



Die PPWR schafft erstmals einen einheitlichen europäischen Rahmen und ersetzt Einzelregelungen durch gemeinsame Regeln und Ziele für alle Mitgliedstaaten – mit dem Anspruch, Verpackungen so zu gestalten, dass sie wiederverwendet, recycelt und als Rohstoff für neue Produkte im Kreislauf bleiben können.

2. Rollenverständnis unter der PPWR

Erzeuger, Importeure und Vertreiber



Rollen und Pflichten nach der PPWR ...

... im Überblick

Europäische Rolle
für die **Konformität**
der Verpackung

Lieferant

Artikel 3 Nr. 16

Erzeuger

Artikel 3 Nr. 13

Importeur
(aus Drittland)

Artikel 3 Nr. 17

Vertreiber

Artikel 3 Nr. 18

End-
abnehmer

Artikel 3 Nr. 23

Verursacherprinzip



Nationale Rolle für
die **Entsorgung**
der Verpackung
zur Finanzierung
des Verpackungs-
recycling

Hersteller
Artikel 3 Nr. 15

Hersteller ist der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, welcher

- im jeweiligen Mitgliedsstaat ansässig ist
 - und verpackte Produkte/Verpackungen erstmals bereitstellt **Artikel 3 Nr. 15 a und b**
 - oder verpackte Produkte auspackt ohne Endabnehmer zu sein (wenn es nicht bereits ein anderer Hersteller ist) **Artikel 15 e**
- aus einem anderen Mitgliedsstaat oder Drittland direkt an Endabnehmer verpackte Produkte/Verpackungen erstmals bereitstellt **Artikel 3 Nr. 15 c und d**

Wann entstehen die Pflichten ...

... differenziert nach Verpackungskategorien

Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen



Für diese Verpackungen können die Pflichten bereits als leere Verpackung entstehen.

Anwendung

- a) **Erzeuger:** Die Verpackung muss in ihrer endgültigen Form als Verpackung vorliegen.
- b) **Hersteller:** Der Inlandsvorrang führt im Ergebnis dazu, dass die Herstellereigenschaft regelmäßig auch für diese Verpackungen im befüllten Zustand erst entsteht.

Verkaufs- und Umverpackungen



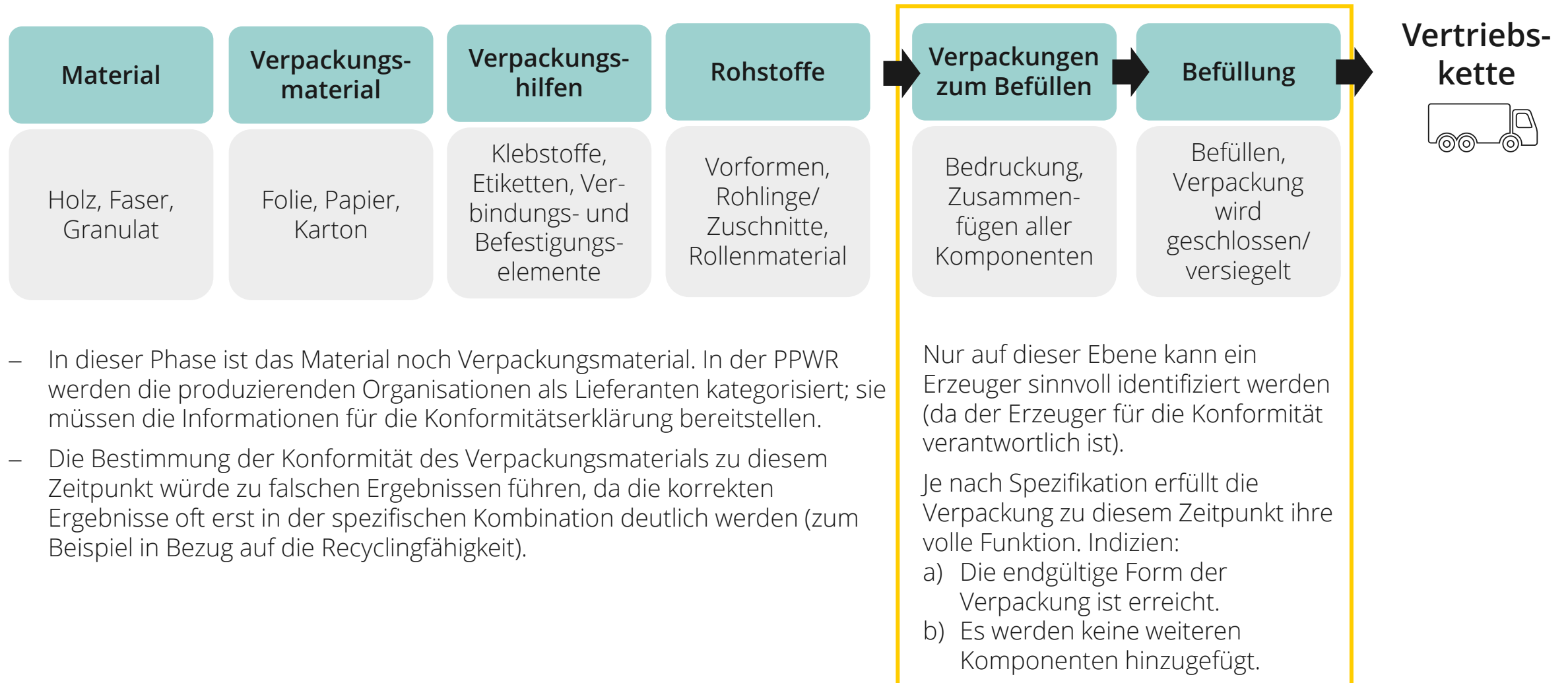
Für diese Verpackungen können die Pflichten erst mit Befüllung entstehen.

Anwendung

- a) **Erzeuger:** Hier führt der Markenvorrang dazu, dass die Befüllung nur dann relevant ist, wenn die Verpackung keine Marke aufweist.
- b) **Hersteller:** Der Inlandsvorrang führt im Ergebnis dazu, dass die Herstellereigenschaft im Importfall auf den ersten Inverkehrbringer im Inland übergeht.

Die Rolle des Erzeugers

Ausgangspunkt: Verpackungseigenschaft



3. Abgrenzung Erzeuger- versus Herstellerpflichten

Zweistufige Bestimmung der Verantwortlichkeiten



Abgrenzung Erzeuger vs. Hersteller

2-stufiger Ansatz zur Erklärung

Die PPWR unterscheidet zwischen ...

... dem **Erzeuger (englisch: manufacturer)**, der für die Konformität der Verpackung verantwortlich ist, und

... dem **Hersteller (englisch: producer)**, der die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) in dem EU-Mitgliedstaat – also die Finanzierung der Entsorgung – trägt, in dem die Verpackung zu Abfall wird.



Schritt 1: Erzeuger bestimmen

- Jede natürliche oder juristische Person, die
- eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt selbst herstellt oder
 - diese unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt.

→ Fokussierung auf die beiden in der Praxis zentralen Fallkonstellationen



Schritt 2: Hersteller bestimmen

Die natürliche oder juristische Person, die als Erzeuger, Importeur oder Vertreiber eine Verpackung erstmals in dem EU-Mitgliedstaat bereitstellt, in dem sie zu Abfall wird.

→ Fokussierung auf die Pflichten und das Grundprinzip des Inlandsvorrangs



Sitzt der Erzeuger in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Verpackung zu Abfall wird, gilt er als Hersteller – denn es gibt kein anderes Unternehmen vorher in der Lieferkette.

Schritt 1: Erzeuger bestimmen

Zwei zentrale praxisrelevante Fallkonstellationen



Fall 1: Auftragsproduktion

Lässt ein Unternehmen eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt **unter eigenem Namen oder eigener Marke** (Eigen- oder Lizenzmarke) von einem Lohnabfüller entwickeln oder herstellen, ist das beauftragende Unternehmen der Erzeuger.

Ausnahme: Ist der Auftraggeber ein Kleinunternehmen gilt: Sitzt derjenige, der die leeren Verpackungen oder die verpackten Produkte liefert im selben EU-Mitgliedstaat, ist dieser der Erzeuger.*



Fall 2: Keine Auftragsproduktion

In diesem Fall ist die Verpackungsart entscheidend und ab welchem Zeitpunkt es sich um eine **vollständige Verpackung** handelt:

1. Verkaufs- und Umverpackungen: Diese werden erst durch die Befüllung zu Verpackungen – Erzeuger ist daher derjenige, der die Verpackung befüllt.
2. Transport-, Service- und Primärproduktverpackungen: Hier ist entscheidend, wann die Verpackung ihre endgültige Form erreicht und damit vollständig ist.



Für jede Verpackung gibt es EU-weit genau einen Erzeuger. Sitzt der Erzeuger in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Verpackung zu Abfall wird, ist er gleichzeitig Hersteller – denn es gibt kein anderes Unternehmen vorher in der Lieferkette.

Schritt 2: Hersteller bestimmen

Grundprinzip Inlandsvorrang

Ausgangsfrage: Wer startet die inländische Vertriebskette ...

... in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Verpackung zu Abfall wird?

So soll die Finanzierung der Entsorgungsinfrastruktur dort verlässlich sichergestellt werden.

Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen

- Grundfrage: Wer stellt die (vollständige) Verpackung innerhalb des Landes bereit, in dem sie zu Abfall wird?

Verkaufs- und Umverpackungen (ohne Service- oder Primärproduktionsverpackungen)

- Grundfrage: Wer stellt die (vollständige) befüllte Verpackung innerhalb des Landes erstmalig bereit, in dem sie zu Abfall wird?



Wichtig

Der Hersteller ist nicht zwingend der Produzent der leeren Verpackungen oder der verpackten Produkte. Entscheidend ist die erste Bereitstellung in der inländischen Lieferkette (Inlandsvorrang).

Schritt 2: Hersteller bestimmen

Beispiele

Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen

Wer stellt die (vollständige) Verpackung innerhalb des Landes bereit, in dem sie zu Abfall wird?



Leere Pizzakartons
aus den Niederlanden



Verwendung der Pizza-
kartons in einer Pizzeria in
Deutschland



Die inländische Vertriebskette beginnt mit der Pizzeria in Deutschland. Die **Pizzeria ist Hersteller im Sinne der PPWR.**

Verkaufs- und Umverpackungen (ohne Service- oder Primärproduktionsverpackungen)

Wer stellt die (vollständige) befüllte Verpackung innerhalb des Landes erstmalig bereit, in dem sie zu Abfall wird?



Zahnpastatube mit der
Marke eines Herstellers
aus Frankreich



Verkauf der Zahnpaste in
den Filialen einer deutschen
Drogeriemarktkette



Die inländische Vertriebskette startet mit der deutschen Drogeriemarktkette, die die Zahnpasta von dem Hersteller in Frankreich kauft und in Deutschland erstmals bereitstellt. Die **Drogeriemarktkette ist Hersteller im Sinne der PPWR.**

Schritt 2: Hersteller bestimmen

Wer kann überhaupt Hersteller sein?

Erzeuger
Artikel 3 Nr. 13

Sitzt der Erzeuger in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Verpackung zu Abfall wird, ist er gleichzeitig Hersteller – denn es gibt kein anderes Unternehmen vorher in der Lieferkette.*

Sitzt der **Erzeuger im Ausland**, gilt das erste Unternehmen in der inländischen Lieferkette als Hersteller. Für eine Lieferkette in Deutschland können dies sein:

Importeur
(aus Drittland)
Artikel 3 Nr. 17

Der Importeur, der in Deutschland niedergelassen ist und vollständige, leere Verpackungen oder verpackte Produkte **aus einem Drittland** einführt.
Achtung: Eine Einführung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat gilt im Sinne der PPWR nicht als Import; in diesem Fall gilt derjenige als Vertreiber.

Vertreiber
Artikel 3 Nr. 18

Der Vertreiber, der in Deutschland niedergelassen ist und vollständige, leere Verpackungen oder verpackte Produkte **aus einem anderen EU-Mitgliedstaat** in Deutschland bereitstellt.

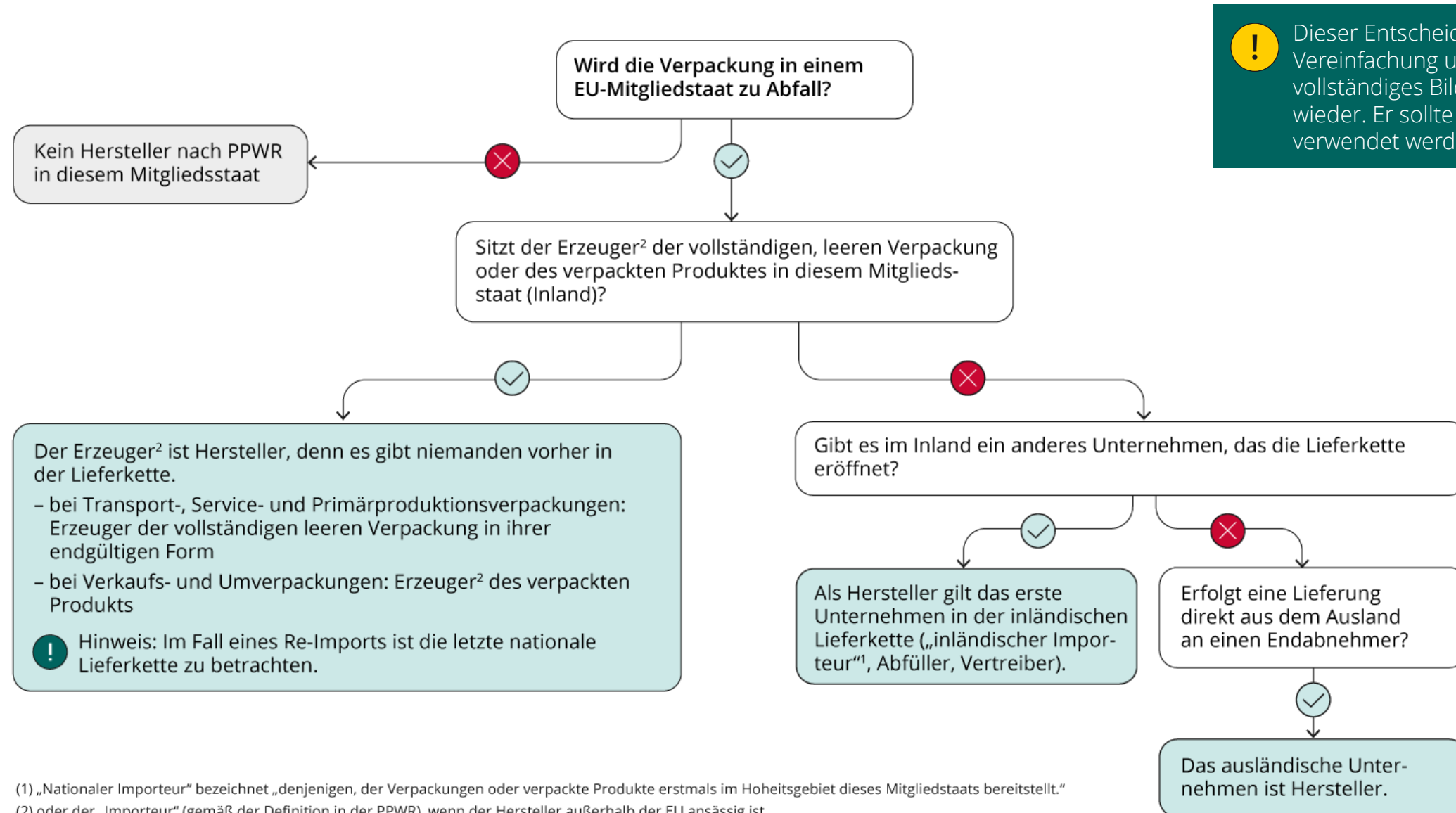


Für jeden EU-Mitgliedstaat, in dem Verpackungen zu Abfall werden, ist die jeweilige Lieferkette zu prüfen, um einen Hersteller je Verpackungseinheit zu ermitteln. Je nach Lieferkette, Geschäftsbeziehung und EU-Mitgliedstaat können Unternehmen für dieselbe leere Verpackung oder dasselbe verpackte Produkt unterschiedliche Rollen einnehmen.

* Ausnahme: Ist der Auftraggeber ein Kleinunternehmen (gemäß Empfehlung 2003/361/EG: weniger als 10 Mitarbeitende sowie höchstens 2 Millionen Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) gilt: Sitzt derjenige, der die leeren Verpackungen oder die verpackten Produkte liefert im selben EU-Mitgliedstaat, ist dieser der Erzeuger.

Schritt 2: Hersteller bestimmen

Zusammenfassung: vereinfachter Entscheidungsbaum



(1) „Nationaler Importeur“ bezeichnet „denjenigen, der Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats bereitstellt.“

(2) oder der „Importeur“ (gemäß der Definition in der PPWR), wenn der Hersteller außerhalb der EU ansässig ist

Konformität der Verpackung *



Erzeuger (inkl. Lieferanten)

1. **Scope:** Erfüllung (sukzessive) aller Anforderungen an die verschiedenen Verpackungsarten
2. **Nachweis**
 - a) Technische Dokumentation
Die Anforderungen an die technische Dokumentation sind hoch, hier können Dienstleister einbezogen werden, Lieferanten haben die entsprechenden Informationen zu liefern. Es haftet jedoch der Erzeuger.
 - b) Konformitätserklärung
Die Konformitätserklärung ist auf Basis der technischen Dokumentation vom Erzeuger zu erstellen.

Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung: Recycling der jeweiligen Verpackungen finanzieren



Hersteller

1. **Scope:** Vor Inverkehrbringen der Verpackung Erfüllung der (national geregelten) Pflichten zur erweiterten Herstellerverantwortung (individuell oder kollektiv) für alle Verpackungen, für die die Herstellereigenschaft im gegebenen Zeitraum für den Mitgliedsstaat erfüllt wird.
2. **Nachweis**
 - ✓ Vertrag mit einem System (oder individuelle Erfüllung mit Zulassung bei gewerblichen Verpackungen) und
 - ✓ Meldung der Verpackungsmengen auch im Verpackungsregister LUCID (nach rechtl. Vorgabe und entsprechend der Informationen aus der technischen Dokumentation) und
 - ✓ Meldung der entsorgten und recycelten Mengen

* Zur Umsetzung der Erzeugerpflichten – insbesondere zur technischen Dokumentation und Konformitätserklärung – stellt unter anderem das [Forum Rezyklat](#) auf seiner Webseite unterstützende Materialien wie Templates, FAQ und Handreichungen bereit.

Art. 21 PPWR — Grundregel: Bringt ein Importeur oder Vertreiber Verpackungen unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr oder verändert bereits in Verkehr gebrachte Verpackungen so, dass die Konformität mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann, so gilt dieser als Erzeuger und unterliegt den Verpflichtungen der Erzeuger nach Artikel 15.

Fall 1 – Pflichten gehen auf Importeur oder Vertreiber über

Sachverhalte:

- a) Inverkehrbringung unter dem eigenen Namen oder der eigenen Marke
- b) Veränderung der bereits in Verkehr gebrachten Verpackungen, sodass die Konformität beeinträchtigt werden kann

 Es reicht die Möglichkeit, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann. Bei Ergänzungen dürfte immer ein anderer Prozentsatz der Recyclingfähigkeit entstehen, so dass diese Betrachtung zu ergänzen ist.

Rechtsfolge:

Der Importeur oder der Vertreiber werden zum Erzeuger.

Aber: Sofern es einen vorherigen Erzeuger nach europäischem Recht gab, ist dieser für die unveränderte Verpackung verantwortlich. Das heißt, es müsste bereits eine technische Dokumentation bzw. eine Konformitätserklärung geben.

Fall 2 – Pflichten gehen vom Importeur oder Vertreiber auf Lieferanten zurück

Voraussetzungen:

Der Importeur oder Vertreiber ist ein Kleinunternehmen * gemäß der am 11. Februar 2025 geltenden Definition (Empfehlung 2003/361/EG) – und die natürliche oder juristische Person, die ihm die Verpackungen liefert, ist in der Union ansässig.

Rechtsfolge:

Lieferant (in der Union ansässig) wird zum Erzeuger

* Kleinunternehmen (gemäß Empfehlung 2003/361/EG: weniger als 10 Mitarbeitende sowie höchstens 2 Millionen Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) gilt: Sitzt derjenige, der die leeren Verpackungen oder die verpackten Produkte liefert im selben EU-Mitgliedstaat, ist dieser der Erzeuger.

Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung

Konkrete Umsetzung in Deutschland im Überblick

Für systembeteiligungspflichtige Verpackungen müssen Hersteller in Deutschland folgende Pflichten erfüllen, um die Finanzierung des Verpackungsrecyclings sicherzustellen:



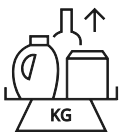
Registrierung

Im Verpackungsregister LUCID als Hersteller



Systembeteiligung

Finanzierung der Entsorgung von Verpackungsabfällen durch Abschluss eines Systembeteiligungsvertrages bei einem oder mehreren Systembetreibern

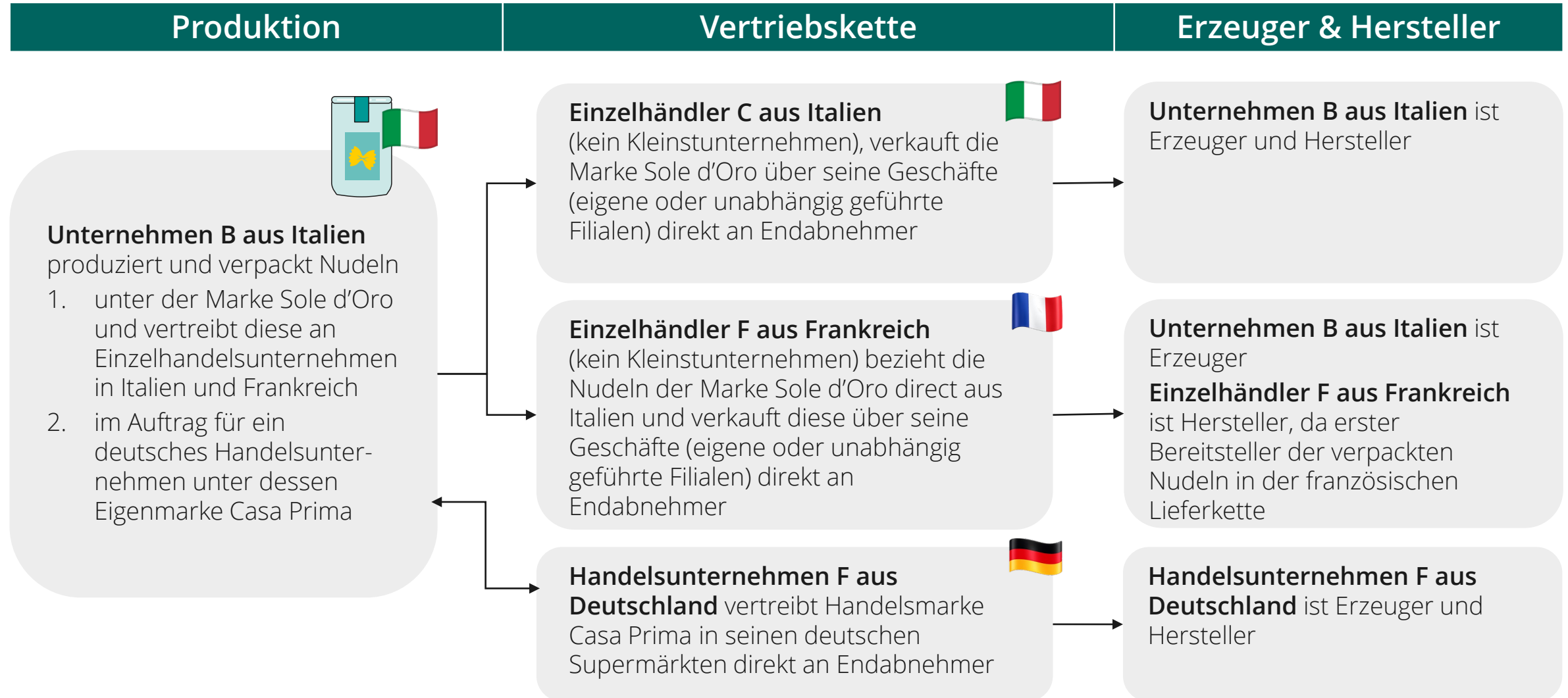


Datenmeldung

Meldung zu den Verpackungsmengen im Verpackungsregister LUCID

Vereinfachtes Beispiel italienischer Nudelproduzent ...

... bezogen auf Verkaufs- und Umverpackungen



4. Eigenmarken und Importe

Typische Praxisfälle und Verantwortungswechsel

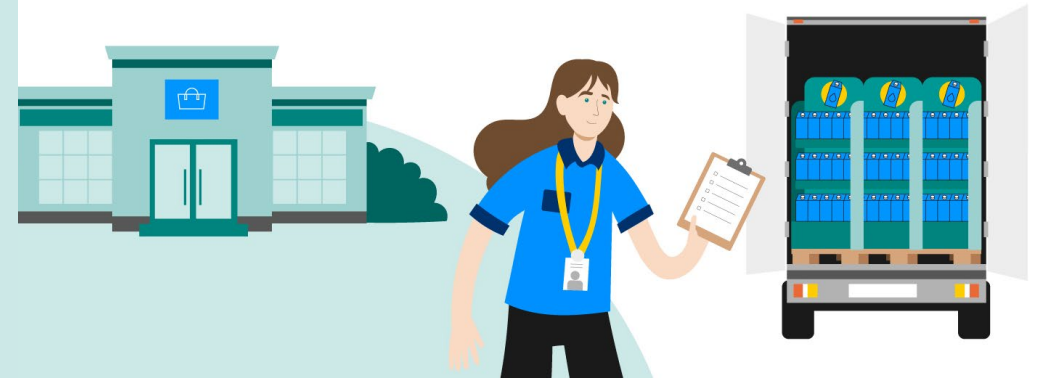


Handelsunternehmen, die Eigenmarken vertreiben, sind nach PPWR für die Verkaufs- und Umverpackungen verantwortlich. Denn:

- Unternehmen, die Produkte unter ihrem Namen oder ihrer Marke entwickeln oder herstellen lassen (Auftragsproduktion), **gelten als Erzeuger im Sinne der PPWR** und müssen die Verantwortung für die Erstellung der technischen Dokumentation und die Konformitätserklärung dieser Verpackungen tragen. *
- Zudem müssen sie **als Hersteller auch die erweiterte Herstellerverantwortung** tragen und somit das Recycling dieser Verpackungen finanzieren.



- Unerheblich ist, ob das Handelsunternehmen selbst Markeninhaber ist oder ob es sich z. B. um ein verbundenes Konzernunternehmen oder eine Lizenzabfüllung handelt.
- Die zusätzliche Nennung des Lieferanten auf der Verpackung begründet weder eine Mitverantwortung noch eine Verschiebung der Pflichten.

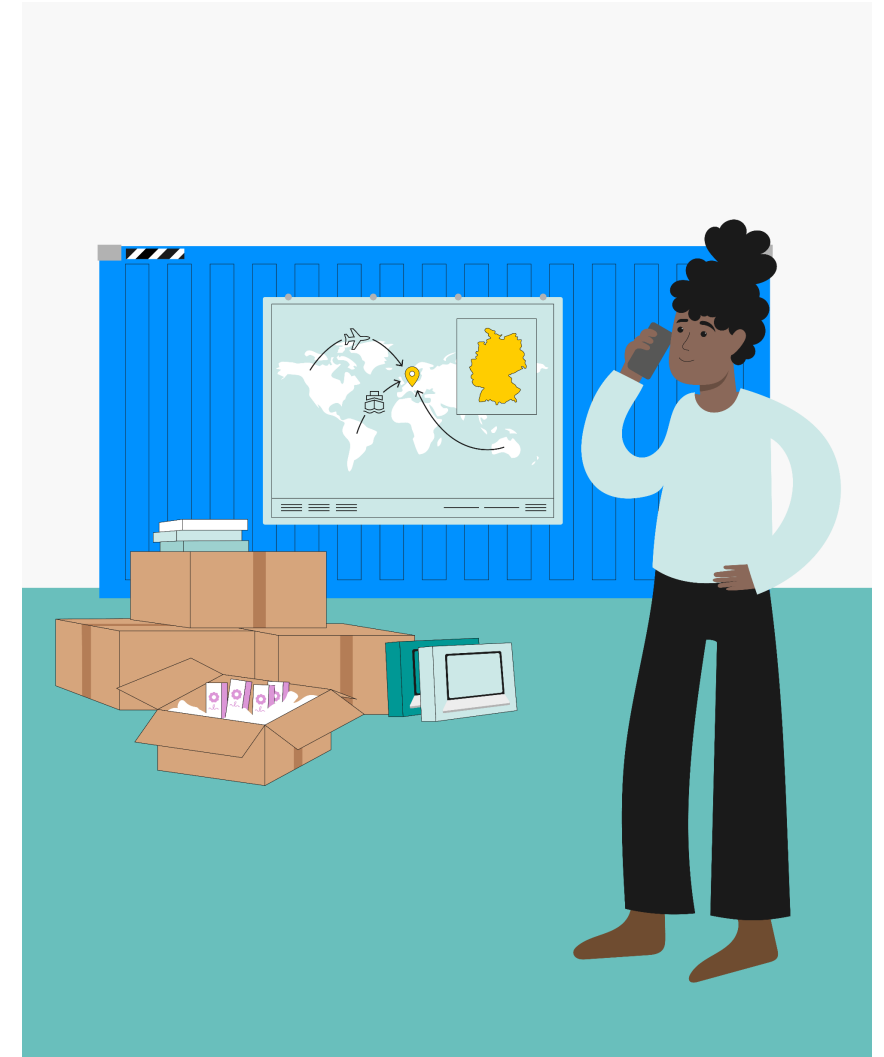


* Ausnahme: Ist der Auftraggeber ein Kleinunternehmen (gemäß Empfehlung 2003/361/EG) gilt: Sitzt der Lieferant der verpackten Produkte im selben Mitgliedstaat, ist dieser der Erzeuger.

Importe ...

... ohne inländischen Zwischenhändler

- **Erzeuger** ist der ausländische Lieferant oder Produzent beziehungsweise das Unternehmen, das die verpackte Ware erstmals bereitstellt. Dieses trägt die Verantwortung für die technische Dokumentation und die Konformitätserklärung der Verpackungen.
- **Hersteller** ist bei Importen (Erzeuger der Fremdmarken sitzt im Ausland) der erste Bereitsteller in der inländischen Lieferkette (Inlandsvorrang). Erfolgt der Import ohne inländischen Zwischenhändler, liegt die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) daher beim inländischen Handelsunternehmen.



Handel in der Pflicht

Systembeteiligung für Eigenmarken und Importe

Verpackungen
mit System-
beteiligungspflicht

→ Eigenmarken



→ Fremdmarken

aus dem Inland

aus dem Ausland

aus dem Inland

aus dem Ausland
(Importe ohne
Zwischenhändler)

Verantwortung als Hersteller zur Systembeteiligung

Lieferant/Produzent

Handelsunternehmen



Nach der PPWR liegt die Verantwortung für die Systembeteiligung bei Eigenmarken und Importen ohne inländischen Zwischenhändler immer beim Handelsunternehmen.

Die Pflicht: vor dem Vertrieb systembeteiligen und das Recycling finanzieren.

 **Ab dem 12.08. gilt: Ohne Systembeteiligung gilt ein Vertriebsverbot für die Waren – es gibt keinen Übergangszeitraum!**



Verpackungsdaten klären

Gewichte und Materialfraktionen bei Lieferanten abfragen



Systembeteiligung anpassen

Verträge prüfen und rechtzeitig erweitern oder neu abschließen



Einträge im Verpackungsregister LUCID aktualisieren

Markennamen in der Registrierung ergänzen



Verpackungsmengen melden

Plan- und Prognosemengen ermitteln



Dokumentation sichern

Daten vollständig erfassen und nachvollziehbar dokumentieren

5. Serviceverpackungen: Was ändert sich durch die PPWR?

Zielgruppen und deren typische Fallkonstellationen





Was sind Serviceverpackungen?

Nach der PPWR sind Serviceverpackungen dafür konzipiert und bestimmt, in der Verkaufsstelle mit einem Produkt befüllt zu werden, um dieses an den Endabnehmer abzugeben.

Ich nutze Serviceverpackungen

Betriebe, die Serviceverpackungen für ihre Produkte verwenden: z. B. Bäckereien, Metzgereien, Imbissbetriebe aller Art, Apotheken, Floristen, Reinigungen

Ich biete leere Serviceverpackungen an

Unternehmen, die leere Serviceverpackungen anbieten: z. B. Verpackungsproduzenten, Importeure, Großhändler

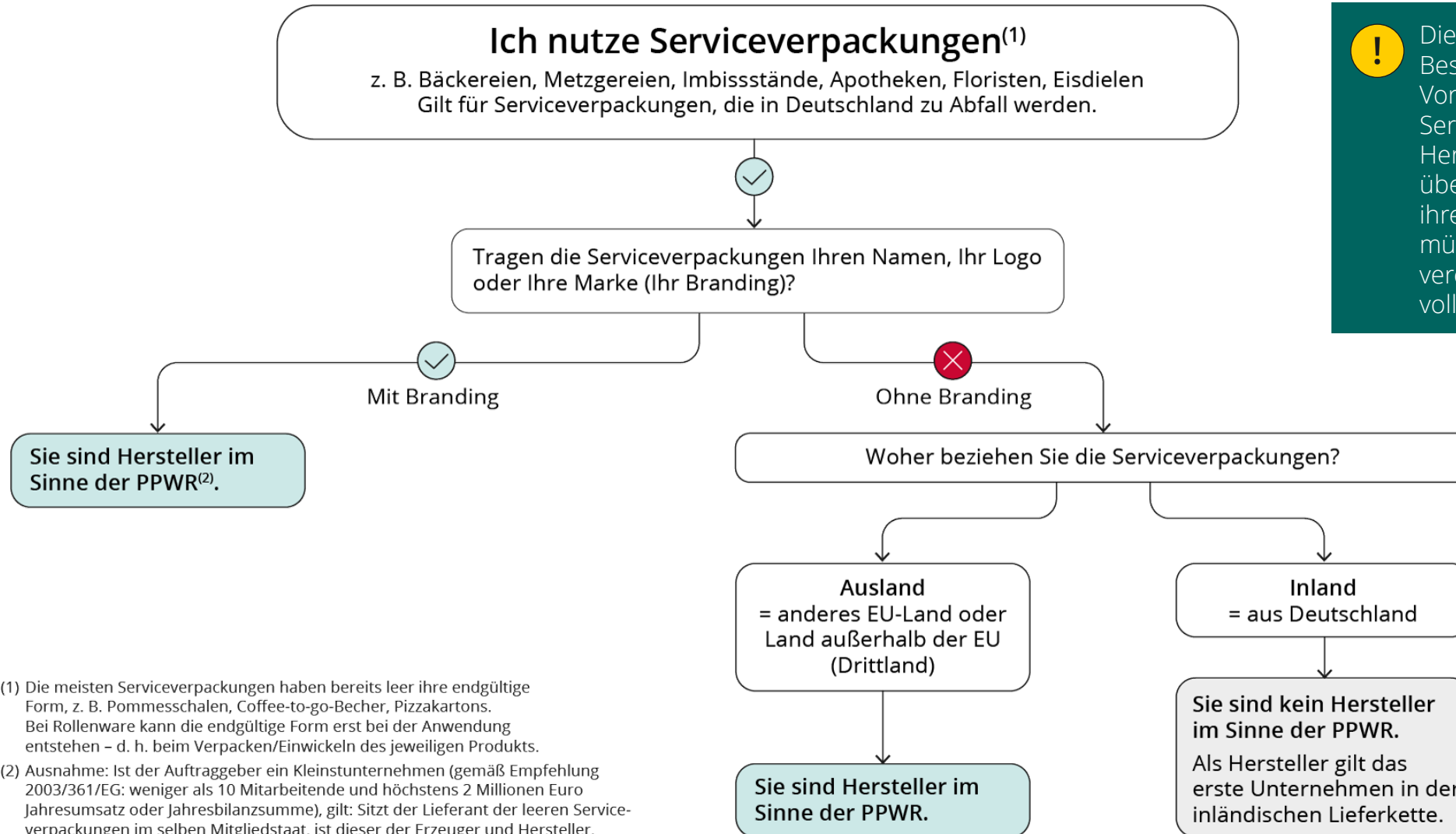


Wichtig

Die bisherige Möglichkeit, die Pflichten über den Kauf vorbeteiligter Serviceverpackungen zu erfüllen, entfällt in den meisten Fällen. *

Ich nutze Serviceverpackungen

Vereinfachter Entscheidungsbaum



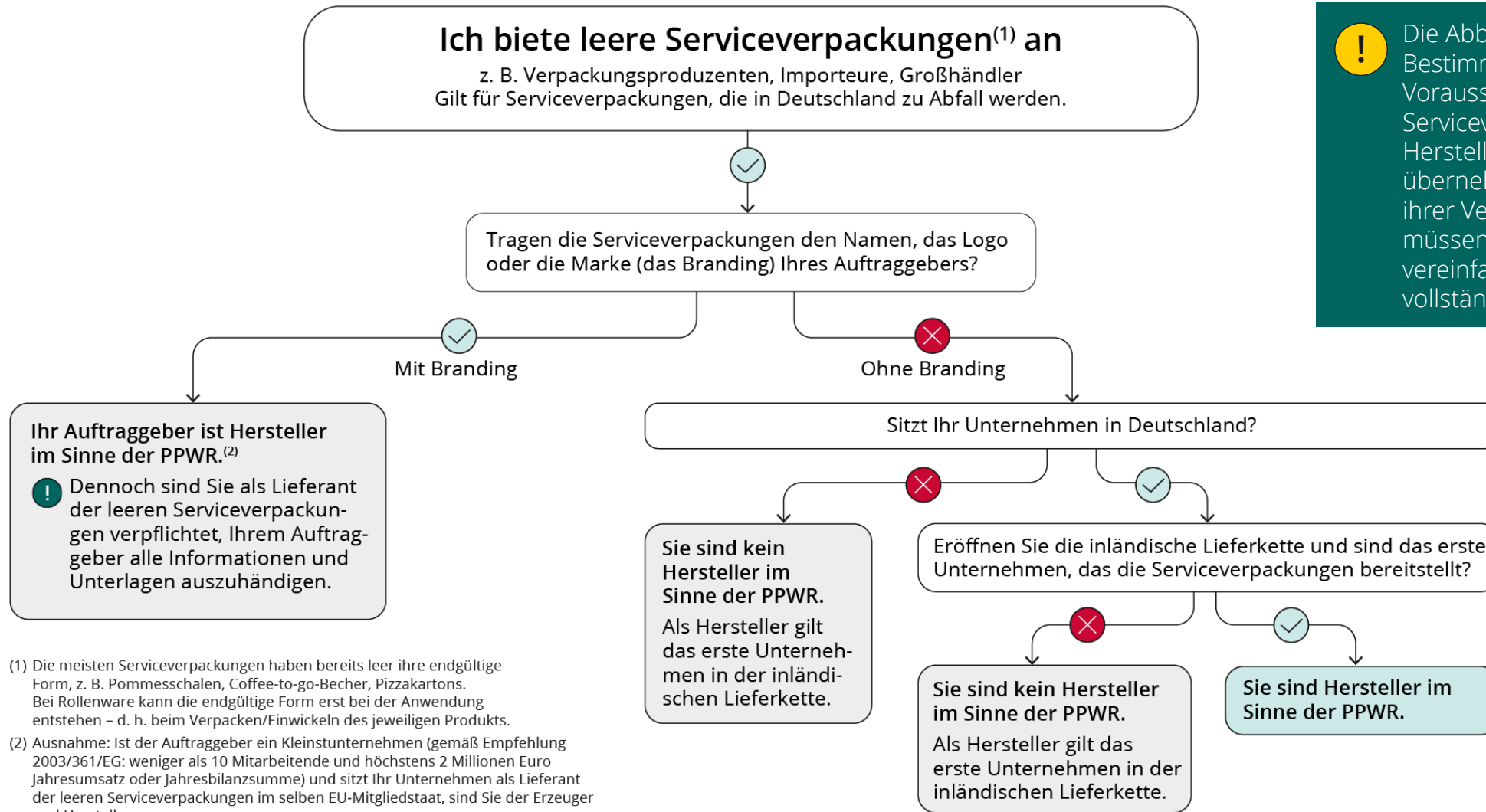
Die Abbildung dient der ersten Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen Betriebe für Serviceverpackungen die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) übernehmen und das Recycling ihrer Verpackungen finanzieren müssen. Die Darstellung ist stark vereinfacht und vermittelt kein vollständiges Bild.

(1) Die meisten Serviceverpackungen haben bereits leer ihre endgültige Form, z. B. Pommesschalen, Coffee-to-go-Becher, Pizzakartons. Bei Rollenware kann die endgültige Form erst bei der Anwendung entstehen – d. h. beim Verpacken/Einwickeln des jeweiligen Produkts.

(2) Ausnahme: Ist der Auftraggeber ein Kleinunternehmen (gemäß Empfehlung 2003/361/EG: weniger als 10 Mitarbeitende und höchstens 2 Millionen Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme), gilt: Sitzt der Lieferant der leeren Serviceverpackungen im selben Mitgliedstaat, ist dieser der Erzeuger und Hersteller.

Ich biete leere Serviceverpackungen an

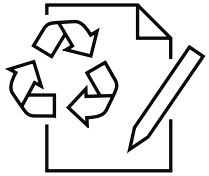
Vereinfachter Entscheidungsbaum



Die Abbildung dient der ersten Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen Betriebe für Serviceverpackungen die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) übernehmen und das Recycling ihrer Verpackungen finanzieren müssen. Die Darstellung ist stark vereinfacht und vermittelt kein vollständiges Bild.

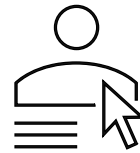
- (1) Die meisten Serviceverpackungen haben bereits leer ihre endgültige Form, z. B. Pommesschalen, Coffee-to-go-Becher, Pizzakartons. Bei Rollenware kann die endgültige Form erst bei der Anwendung entstehen – d. h. beim Verpacken/Einwickeln des jeweiligen Produkts.
- (2) Ausnahme: Ist der Auftraggeber ein Kleinunternehmen (gemäß Empfehlung 2003/361/EG: weniger als 10 Mitarbeitende und höchstens 2 Millionen Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) und sitzt Ihr Unternehmen als Lieferant der leeren Serviceverpackungen im selben EU-Mitgliedstaat, sind Sie der Erzeuger und Hersteller.

Systembeteiligung organisieren



- Systembeteiligung bei einem Systembetreiber rechtzeitig organisieren
- Meldung der Verpackungsmengen im Verpackungsregister LUCID sicherstellen

Registrierung in LUCID prüfen und aktualisieren



- LUCID-Angaben prüfen und aktualisieren
- „Vorbeteiligt“-Kennzeichnung anpassen – diese Option entfällt in den meisten Fällen
- Markennamen vollständig und korrekt hinterlegen

Verpackungsdaten beim Lieferanten einholen



- Herstellerpflichten: Materialart, Gewicht und Menge der Serviceverpackungen rechtzeitig beim Lieferanten anfragen – Grundlage für Systembeteiligung und LUCID-Meldung
- Erzeugerpflichten: Technische Dokumentation zur materialtechnischen Zusammensetzung beschaffen und darauf basierend die Konformitätserklärung nach PPWR erstellen



Detaillierte Informationen unter <https://www.verpackungsregister.org/ppwr/serviceverpackungen>

6. Welche Pflichten gelten für Verpackungen des elektronischen Handels?

Aktueller Stand



Verpackungen des elektronischen Handels

Unstrittige Hauptfälle bei Verpackungen die für den Versand bestimmt sind

Vorbemerkung: Was bisher als Versandverpackung nach dem Verpackungsgesetz bezeichnet wurde, ordnet die PPWR den „Verpackungen des elektronischen Handels“ zu. Diese gehören zu den Transportverpackungen. Im Folgenden geht es um die Verpackungen dieses Bereichs, die für den Versand bestimmt und systembeteiligungspflichtig sind.

1. Hoher Anteil in der Praxis: Viele Verpackungen für den Versand werden von namenhaften Markeninhabern verantwortet, welche die Verpackungen direkt mit ihrem Namen bzw. ihrer Marke kennzeichnen lassen und somit als Erzeuger gelten. Dies gilt unabhängig davon, ob der tatsächliche Verpackungsproduzent im In- oder Ausland sitzt. Zudem ist der Auftraggeber der eCommerce-Verpackungen auch Hersteller im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung. *
2. Ausländische Onlinehändler, die direkt an einen deutschen Endabnehmer (Verbraucher oder gewerblicher Endabnehmer) versenden, sind mindestens für die Verpackungen des elektronischen Handels Erzeuger und Hersteller. Zu prüfen, ob weitere Verantwortlichkeiten, z. B. für die Verkaufsverpackung eines Produktes, bestehen.



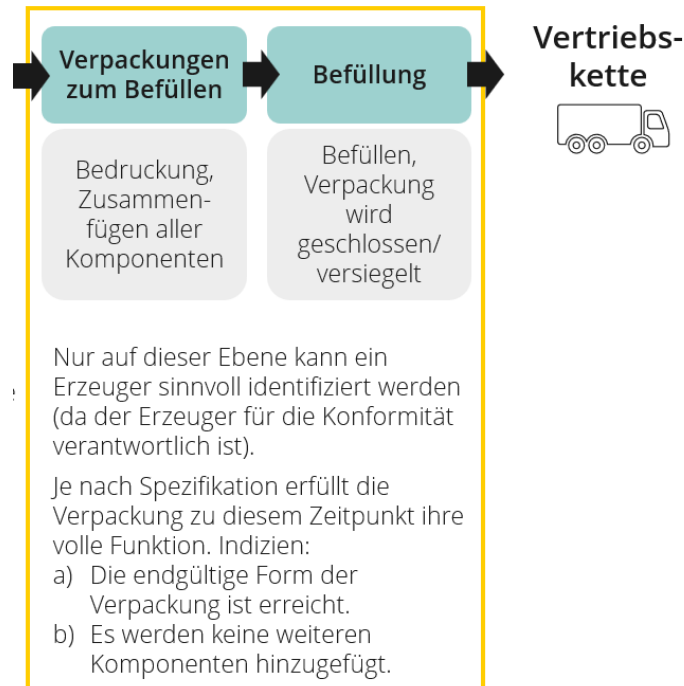
* Ausnahme: Ist der Auftraggeber ein Kleinunternehmen (gemäß Empfehlung 2003/361/EG) gilt: Sitzt der Lieferant der verpackten Produkte im selben Mitgliedstaat, ist dieser der Erzeuger.

Einzelfallbezogene Betrachtung ...

... bei Verpackungen für den Versand, die keine Marke, Logo oder einen Namen tragen

Bei der Prüfung ob ein Onlinehändler Erzeuger und/oder Hersteller der Verpackung für den Versand ist, sind zwei Aspekte zu betrachten:

Wann ist eine Verpackung vollständig?



Wird diese Verpackung auf der nachfolgenden Lieferstufe noch verändert?

Folgende zwei Leitfragen helfen bei der Beurteilung:

- 1. Verändere ich die Materialzusammensetzung oder die Funktion der Verpackung?**
Eine relevante Änderung liegt beispielsweise vor beim Hinzufügen von Verschlüssen, zusätzlichem Klebeband, Füllmaterial oder Inlays, bei der Veränderung der Stoß- oder Durchstoßfestigkeit sowie beim Anbringen oder Austauschen eines Etiketts vor. Solche Änderungen können die Recyclingfähigkeit der Verpackung beeinflussen.
- 2. Ändere ich den Zweck der Verpackung?**
Eine relevante Änderung des Verpackungszwecks liegt beispielsweise vor, wenn eine als Verkaufsverpackung konzipierte Verpackung als Verpackung für den Versand verwendet wird.



Die Auslegung dieses Themas befindet sich aktuell noch im europäischen Netzwerk (EUNR) in Bearbeitung.

7. Was Unternehmen jetzt prüfen und klären sollten ...

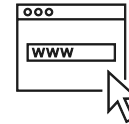
Zusammenfassung





Was ändert sich mit der PPWR?

- Welche Rolle/n nehmen Sie ein?
- Welche Pflichten sind damit verbunden?

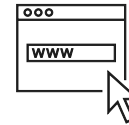


www.verpackungsregister.org/ppwr/abgr-enzung-erzeuger-hersteller



Welche Verpackungen nutzen Sie?

- Tragen Ihre Verpackungen Ihren Namen, Ihre Marke oder Ihr Logo?
- Nutzen Sie Serviceverpackungen/Verpackungen des elektronischen Handels zur Übergabe Ihrer Produkte an Ihre Kunden?
- Sind Sie Produzent von Waren oder leeren Verpackungen?



www.verpackungsregister.org/ppwr/syste- mbeteiligung-eigenmarken-importe

www.verpackungsregister.org/ppwr/servi- ceverpackungen



ZSVR-Newsletter „Klar verpackt!“

Wer verpackungsrechtlich auf dem Laufenden bleiben möchte, erhält mit „Klar verpackt!“ kompakte Informationen aus erster Hand – direkt ins Postfach.

Hier geht es zur Newsletteranmeldung: www.verpackungsregister.org/newsletter

8. Zulassungsverfahren für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht

Für nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen wird künftig eine Zulassung benötigt, um die Pflichten aus der erweiterten Herstellerverantwortung zu erfüllen. Zuständig nach Art. 47 PPWR ist die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR); das VerpackDG sieht ein automatisiertes, elektronisches Verfahren vor. Die Pflichten können durch den Hersteller selbst oder eine sonstige Organisation für Herstellerverantwortung (sOfH) erfüllt werden.



Übergangsfrist Hersteller

Bereitstellung ohne Zulassung möglich bis zum 31. Dezember 2027

- Gilt für Hersteller nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (§ 19 VerpackDG-E)
- Ab 1. Januar 2028 ist die Zulassung durch die ZSVR verpflichtend



Übergangsfrist sonstige Organisationen (sOfH)

Tätigkeit ohne Zulassung möglich bis zum 31. Oktober 2027

- Gilt für privatrechtlich organisierte sOfH (§ 22 VerpackDG-E)
- Ab 1. November 2027 ist die Zulassung verpflichtend



Rechtswirksam beantragt werden kann eine Zulassung ausschließlich über die elektronischen Systeme der ZSVR — abgesichert durch die Übergangsregelungen im VerpackDG.

9. European National Registers (EUNR)





- Freiwilliger Zusammenschluss von derzeit 16 Vertreter*innen aus den EU-Mitgliedstaaten
- Mitglieder sind zuständige Behörden und Organisationen für die jeweiligen Herstellerregister und Verpackungsdaten Länder
- Leitung:
 - Präsidentin Gunda Rachut (ZSVR, Deutschland)
 - Vizepräsident Marc Adams (EPRiBEL, Belgien)
- Auf Initiative Deutschlands gegründet; Arbeitsaufnahme im Januar 2025
- Ziel: Europaweit einheitliche Auslegung der EU-Verpackungsverordnung (PPWR)



Weitere Informationen unter www.eunr.org.



Die Arbeit des Netzwerks

- Austausch von Informationen und Erfahrungen zur PPWR-Umsetzung
- Erarbeitung gemeinsamer Begriffsdefinitionen, abgestimmter Auslegungen und Rollenverständnisse
- Veröffentlichung von Analyse- und Erklärpapieren zu abgestimmten Auslegungen auf der EUNR-Webseite
- Adressiert bei Bedarf Auslegungsfragen direkt an die Europäische Kommission

Der Nutzen für Unternehmen und Binnenmarkt

- Faire Wettbewerbsbedingungen für alle verpflichteten Unternehmen durch einheitliche Anwendung der PPWR
- Mehr Transparenz und Rechtssicherheit
- Erleichterung der Planung des grenzüberschreitenden Handels
- Stärkung von Vollzug und Marktüberwachung (weniger Trittbrettfahrer)



Einheitliches Recht braucht einheitliche Anwendung: Durch die Harmonisierung der PPWR-Auslegungen schafft EUNR faire Bedingungen im europäischen Binnenmarkt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! - Fragen und Diskussion

Kontakt: Dr. Bettina Sunderdiek, Daniela Jennes
E-Mail: bettina.sunderdiek@verpackungsregister.org, daniela.jennes@verpackungsregister.org
Adresse: Öwer de Hase 18 | 49074 Osnabrück

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister | Sitz: Stadt Osnabrück | Vorstand: Gunda Rachut (Vorsitzende), Dr. Alexander Dröge
Stiftungsbehörde: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems | Nr. Stiftungsverzeichnis: 16 (085)

Bildnachweise: www.verpackungsregister.org/impressum, AdobeStock, KI generiert mit ChatGPT 5.5 (OpenAI), Mai 2026